

Rechtliche Aspekte des Einsatzes von KI in Studium, Lehre und Prüfung

Dr. Janine Horn, ELAN e.V.
AP 3 Klärung des Rechtsrahmens
AK KI-Orientierungsrahmen
14.07.2023



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License.

Inhalt

Einleitung.....	1
Urheberschaft an KI-generierten Inhalten	2
Rechte von dritten Urhebern und Urheberinnen	4
Veröffentlichung als OER.....	7
Kennzeichnungspflicht.....	7
Haftung für KI-generierte Inhalte	10
Einsatz von KI durch Lehrende	13
Zusammenfassung.....	15
Literatur	16

Einleitung

Hochschulen müssen sich Gedanken machen, wie mit KI-Generatoren in Studium, Lehre und Prüfung in didaktischer und rechtlicher Hinsicht umzugehen ist. Dabei geht es um die Verwendung von frei und kostenlos im Internet verfügbaren KI-Generatoren durch Lehrende und Studierende. Häufig verwendet werden ChatGPT und Dall-E des US-Anbieters OpenAI. Lehrende können KI-Tools zur Erstellung und Aktualisierung von Lehrmaterial, zur Veranschaulichung der Lehre oder auch zur Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen einsetzen. Studierende können KI-Tools zur Erstellung von Studienleistungen oder von Prüfungsleistungen verwenden. Dieses Informationspapier

soll einen ersten Überblick über die derzeitige Rechtslage des KI-Einsatzes für den AK KI-Orientierungsrahmen geben.

Die Verwendung von KI-Inhalten kann Urheberrechtsfragen aufwerfen, insbesondere wenn die Inhalte teilweise oder ausschließlich von einer KI generiert werden. Zudem greifen KI-Systeme auf vorbestehendes urheberrechtlich geschütztes Material als Trainingsdaten zurück. Die Verwendung von KI-Systemen, insbesondere mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Studierenden, kann datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen. Da KI-Systeme auf Basis von Algorithmen arbeiten, können Haftungsfragen aufgeworfen werden, insbesondere wenn das KI-System fehlerhaft arbeitet, falsche Informationen liefert oder einen Schaden verursacht. Haftungsfragen entstehen auch in Folge von Urheberrechtsverletzungen oder Datenschutzverstößen durch die Verwendung von KI-Inhalten.

KI verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann somit kaum von den zurzeit geltenden Gesetzen erfasst werden und es können keine Rechte und Pflichten zuerkannt werden. Deswegen hat die Europäische Kommission 2021 einen Entwurf einer Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO-E)¹ vorgelegt, um einen rechtlichen Rahmen für die Verwendung von KI in Europa zu schaffen. 2022 folgte der Entwurf einer KI-Haftungs-Richtlinie,² welche die nationalen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten um Regelungen zur verschuldensabhängigen Haftung von Anbietern und Nutzern von KI-Systemen erweitern und erstmals die Haftungsregeln für künstliche Intelligenz in der Europäischen Union harmonisieren soll. Beide Rechtsakte sind noch nicht in Kraft bzw. umgesetzt.

Es gibt also derzeit keine Gesetze, die sich speziell mit KI befassen. Das schließt aber die Anwendung bestehender Gesetze, die in dem Kontext relevant ein könnten, nicht aus. Heranzuziehen sind insbesondere das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Urheberschaft an KI-generierten Inhalten

Eine KI kann nicht Urheber der KI-generierten Inhalte sein. Nach dem deutschen und europäischen Recht, wird das Urheberrecht nur natürlichen Personen zugesprochen. Es greift nur dann, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt, § 2 Abs. 2 UrhG. Erforderlich ist nach Art. 2 Satz 1 EU-Richtlinie 2001/29/EG eine Schöpfung durch eine Person, so der Europäische Gerichtshof unter Verweis auf den WIPO-Urheberrechtsvertrag und Art. 2 Abs. 1 RBÜ. Maschinen, wie Computer, können keine Werkschöpfung erbringen, auch wenn das Ergebnis sich im Einzelfall nicht von menschlichen Schaffen unterscheidet.³ Das Gleiche gilt auch im amerikanischen Recht.⁴

Auch die Entwickler oder Entwicklerinnen einer KI haben keine Urheberrechte am KI-generierten Inhalt. Der Code einer Software ist zwar urheberrechtlich geschützt, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, § 69a UrhG. Das gilt aber nicht für die Produkte, die aus der Software entstehen.⁵

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206>; Bomhard/Merkle, RD 2021, 276.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0496>; Bomhard/Sigmüller, RD 2022, 506.

³ EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-469/17; Grünberger, ZUM 2021, 321; Ory/Sorge, NJW 2019, 710 (711).

⁴ US Copyright Office (USCO), FR Doc. 2023-05321 Filed 3-15-23; MMR Aktuell 2023, 456630.

⁵ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 69a UrhG, Rn 21, 24-27, 34.

Das Europäische Parlament unterscheidet zwischen ausschließlich KI-generierten, nicht schutzfähigen Schöpfungen und KI-gestützten menschlichen schutzfähigen Schöpfungen, wo KI nur als Hilfsmittel zur Unterstützung eines Autors oder einer Autorin im Schaffensprozess verwendet wird.⁶

Nutzer und Nutzerinnen einer KI können Urheber bzw. Urheberin sein, wenn sie als Schöpfer bzw. Schöpferin des Werkes zu qualifizieren sind, § 7 UrhG. Dies setzt einen hinreichenden menschlichen Einfluss auf das Werkschaffen voraus. Es kommt auf die Funktionsweise der eingesetzten Software und der Art und Weise ihrer Nutzung an. Der Einfluss der Software muss untergeordnet sein.⁷ Wer bspw. Collagen mit einer Bildbearbeitungssoftware erstellt, ist zweifellos Urheber oder Urheberin der Collage. Arbeitet die Software hingegen autonom auf Grundlage neuronaler Netze, wird der schöpferische Einfluss des Menschen weiter zurückgedrängt, wenn nicht gar ausgeschlossen. Bei KI handelt es sich um nicht-deterministische Algorithmen. Auf unterer Ebene befinden sich die regelbasierten Anwendungen, bei denen sich der Algorithmus frei innerhalb der im Programmcode definierten Grenzen unabhängig von einer Steuerung durch den Menschen entwickelt. Einen höheren Grad an Eigenständigkeit weisen Deep Learning-Prozesse auf. Diese beruhen auf der Analyse großer Datenbanken, der Erkennung von vorhandenen Zusammenhängen sowie schrittweisen Verbesserungen der eigenen Leistungsfähigkeit durch fortdauernde Datenverarbeitung. Die Unabhängigkeit von menschlicher Einwirkung beruht darauf, dass sich die Algorithmen erst nach Abschluss der Programmierung und dem Datentraining entwickeln. Während bei regelbasierten Anwendungen ein Programmierer oder eine Programmiererin eingreifen muss, um Anpassungen vorzunehmen, bestimmen beim Deep Learning die Algorithmen selbst, ob ihre Entscheidungen richtig oder falsch sind. Zu den Deep Learning-Architekturen gehören Transformer-Modelle, wie von ChatGPT verwendet.

Anknüpfungspunkt für die menschliche schöpferische Leistung ist demnach der Eingabebefehl (Prompt). Dieser wird in der Regel mangels Steuerungsfähigkeit der KI nicht ausreichen. Ob eine Verkettung von stark steuernden Prompts, die alle wesentlichen Gestaltungsentscheidungen vorgeben und die KI nur als ausführendes Werkzeug erscheint, zur Urheberschaft der Nutzer oder Nutzerinnen führen kann, ist zu bezweifeln.⁸ Denn eine derartige Steuerungsfähigkeit widerspricht der Funktionsweise von Deep Learning-Modellen. Abgesehen davon läge eine Vielzahl von Doppelschöpfungen vor.⁹ Naheliegender ist, dass ein geschickt formulierter Prompt selbst Urheberrechtsschutz erlangt. Wörter bzw. sehr kurzer Texte von elf Wörtern können nach dem Europäischem Gerichtshof schutzfähig sein.¹⁰

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk nach § 2 Abs. 2 UrhG wird vorliegen, wenn Nutzer oder Nutzerinnen KI-generierte Inhalte weiter bearbeiten oder arrangieren. Beispielsweise einen generierten Text ausarbeiten oder aktualisieren, Collagen aus generierten Bildern oder Remixes aus generierten Tonfolgen erstellt. Die Ordnung und Sichtung von KI-generierten Inhalten nach bestimmten Kriterien kann als Sammel- oder

⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien (2020/2015(INI), Nr. 14.

⁷ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 2 UrhG, Rn 87, 93.

⁸ So aber Hoeren, S. 25,26.

⁹ <https://promptbase.com/>

¹⁰ EuGH, Urt. v. 16.7.2009 – C 5/08.

Datenbankwerk nach § 4 UrhG Urheberrechtsschutz erlangen. Die Übersetzung eines von der KI reproduzierten urheberrechtlich geschützten Textes wird als Bearbeitung, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Sprachwerk, wie ein selbständiges Werk nach § 3 UrhG geschützt. Die Herausgabe von KI-generierten Texten oder von KI-reproduzierten urheberrechtlich nicht geschützten Werken, bspw. in einem Verlag, kann nach § 70 UrhG Schutz als wissenschaftliche Ausgabe erlangen, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit ist.

Rechte von dritten Urhebern und Urheberinnen

KI-Generatoren erstellen ihre Antworten aus vorhandenen Texten, Bildern, Bild- und Tonfolgen (Trainingsdaten), die selbst nach § 2 Abs. 2 UrhG oder den verwandten Schutzrechten der §§ 70 ff UrhG geschützt sein können. Sofern eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung geschützter Werke nicht im Rahmen der im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Nutzungserlaubnisse der §§ 44a ff UrhG bzw. im Rahmen von nach den §§ 31 ff UrhG wirksam eingeräumten Nutzungsrechten erfolgt, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor.

Die KI gibt nicht an, aus welchen Quellen die Informationen stammen. Für die Nutzer und Nutzerinnen ist es nahezu unmöglich abzuschätzen, inwieweit sich die Antworten an vorbestehenden Werken orientieren und somit in die Urheberrechte Dritter eingreifen könnten. Die geplante KI-VO soll diesbezüglich Abhilfe schaffen, indem zusätzliche Transparenzanforderungen auch für generative KI-Systeme, wie ChatGPT, gelten sollen. Das EU-Parlament fordert in seiner Stellungnahme:¹¹

- Offenlegung, dass der Inhalt durch KI generiert wurde,
- Gestaltung des Modells, um zu verhindern, dass es illegale Inhalte erzeugt,
- Veröffentlichung von Zusammenfassungen urheberrechtlich geschützter Daten, die für das Training verwendet wurden.

So könnten Urheber und Urheberinnen ihre Rechte – etwa über Verwertungsgesellschaften – wahrnehmen. Infolgedessen wäre die Weiterverwendung der generierten Inhalte durch die Nutzer und Nutzerinnen der KI rechtmäßig.

Bis in Kraft treten der KI-VO besteht somit Rechtsunsicherheit für die Nutzer und Nutzerinnen bzgl. der Weiterverwendung von KI-Inhalten. Zwar wird eine Urheberrechtsverletzung nicht gänzlich auszuschließen sein, in der Regel sind die Ergebnisse, welche die KI liefert, jedoch hinreichend abgewandelt. Eine KI greift nicht nur auf vorbestehende Inhalte zu, sondern berechnet die Ergebnisse anhand der Abfrage neu. Dennoch müssen Studierende und Lehrende bei der Weiterverwendung von KI-generierten Inhalten folgendes beachten, um nicht in den Konflikt mit dem Urheberrecht zu kommen:¹²

- Reproduktionen von geschützten Werken

An nicht gemeinfreien Werken, welche durch den KI-Generator reproduziert werden, bestehen die Rechte des originären Urhebers oder der Urheberin fort, § 2 UrhG, § 11 ff UrhG. Diese dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers oder der Urheberin bzw. des Rechteinhabers weiterverwendet werden. Gemeinfrei und somit frei verwendbar sind

¹¹ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kunstlichen-intelligenz>

¹² Von Welser, GRUR-Prax 2023, 57(58).

amtliche Werke nach § 5 UrhG und Werke und Leistungen, deren Schutzfrist nach § 64 ff UrhG abgelaufen ist.

- Bearbeitungen oder Umgestaltungen von geschützten Werken

Werden Werke anderer Urheber oder Urheberinnen vom KI-Generator reproduziert, dürfen Bearbeitungen oder Umgestaltungen nach § 23 Abs. 1 UrhG nur mit Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin des reproduzierten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung vor, deren Weiterverwendung zustimmungspflichtig ist.

- Charaktere oder Stile übernehmen

Fiktionale Figuren und einzelne Charaktere eines Films oder Sprachwerkes können Urheberrechtsschutz genießen. Eine Verletzung liegt bspw. bei Übernahme des individuell gestalteten Handlungsverlaufs vor.¹³ Der Stil oder die Technik, in denen ein bestimmtes Werk geschaffen wurde, ist allein nicht schutzfähig. Die falsche Zuschreibung solcher Werke kann aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers oder der Urheberin verletzen, dem oder der die Inhalte zugeordnet werden.¹⁴ Zum Beispiel ein Songtext im Stile von Nick Cave generiert von ChatGPT.

- Texte zusammenfassen

Zusammenfassung oder Verkürzung von Sprachwerken, kann eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung sein, deren Verwendung zustimmungspflichtig ist, siehe § 23 Abs. 1 UrhG. Entscheidend ist hierbei, ob der eigenschöpferische Gehalt der Vorlage übernommen wird, wie wesentliche und prägende Formulierungen und Satzteile des Originalwerkes, oder ob die Zusammenfassung durch die Neuformulierungen hinreichend Abstand zum vorherigen Text aufweist.¹⁵ Neu und autonom von der KI formulierte Zusammenfassungen werden in der Regel einen hinreichenden Abstand zu den zusammengefassten Texten aufweisen.

- Fachtexte erstellen

Wissenschaftliche Werke sind grundsätzlich schutzfähig, siehe § 2 Abs. 1 UrhG und § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG. Wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und Ideen sind allerdings zur Vermeidung einer Monopolisierung nach Auslegung des Urheberrechts im Lichte der grundgesetzlich in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Wissenschaftsfreiheit, dem Urheberrechtsschutz grundsätzlich entzogen. Auch ist aufgrund des geringen Gestaltungsspielraums durch die Vorgabe des Forschungsgegenstands und der Fachsprache häufig nur die 1:1-Übernahme geschützt.¹⁶ Leichte Änderungen und Ergänzungen stellen bereits ein unabhängiges neues Werk dar. Zudem liegt keine Übernahme vor, wenn ein Fachtext nicht aus Textbausteinen oder Satzfragmenten vorbestehender Fachtexte zusammengesetzt wird, sondern neu und autonom von der KI formuliert wird.

¹³ BGH, Urt. v. 29.4.1999 - I ZR 65/96.

¹⁴ BGH, Urt. v. 8.6.1989 - I ZR 135/87.

¹⁵ BGH, Urt. v. 1. 12. 2010 - I ZR 12/08.

¹⁶ LG Köln, Urt. v. 1.9.1999 - 28 O 161/99 – MC-Klausuren.

Um der bestehenden Rechtsunsicherheit zu begegnen und nicht mit dem Urheberrecht in Konflikt zu geraten, können Lehrende und Studierende KI-Inhalte rechtmäßig im Rahmen der folgenden gesetzlichen Nutzungserlaubnisse ohne vorherige Zustimmung der Urheber und Urheberinnen bzw. Rechteinhaber weiterverwenden:

- Zitatrecht, § 51 UrhG,
- Karikatur, Parodie und Pastiche, § 51a UrhG,
- Kopieren und Teilen zu Lehrzwecken, § 60a UrhG,
- Übernahme in Lehrmedien, § 60b UrhG,
- Kopieren und Teilen zur wissenschaftlichen Forschung, § 60c UrhG,
- Verwendung von Datenbankinhalten zu Lehr- und Forschungszwecken, § 87c Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UrhG.

Ein Problem könnte die nach § 63 UrhG erforderliche Quellenangabe darstellen. Sofern nicht mit dem Prompt Inhalte von bestimmten Autoren oder Autorinnen abgefragt werden, sind die Urheber oder Urheberinnen und die wiedergegebenen Werke bzw. Werkteile für den Nutzer oder die Nutzerin nicht erkennbar. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt nach § 63 UrhG jedoch, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweitig bekannt ist, oder im Fall des § 60a oder des § 60b die Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern.

Die KI-Anbieter räumen den Nutzern und Nutzerinnen die Nutzungsrechte am KI-generierten Inhalt in ihren Nutzungsbedingungen ein.¹⁷ Grundsätzlich ist KI-generierter Inhalt nicht schutzfähig.¹⁸ Demzufolge kann der KI-generierte Inhalt von jedermann frei genutzt werden. Eine Nutzungsrechtseinräumung findet demnach nur statt, wenn im KI-generierten Inhalt fremde Werke enthalten sein sollten.

Da ein gleichlautender KI-Inhalt möglicherweise durch mehrere Nutzer durch gleiche oder ähnliche Abfragen generiert werden kann, erwirbt ein Nutzer oder eine Nutzerin die einfachen Nutzungsrechte gemäß § 31 Abs. 2 UrhG und darf die KI-generierten Inhalte neben anderen nutzen.

Nutzungsrechte am KI-generierten Inhalt können KI-Anbieter aber nur wirksam einräumen, wenn sie diese Rechte an den Inhalten selbst, insbesondere an den Trainingsdaten, wirksam von den Rechteinhabern erworben haben. So hat ein Anbieter einer Bilddatenbank, den Anbieter eines Bildgenerators verklagt, der unerlaubt Bilder als Trainingsdaten verwendet haben soll.¹⁹

Rechteinhaber von im KI-generierten Inhalten enthaltenen geschützten Inhalten könnten vom Nutzer oder der Nutzerin Unterlassung der Verwendung mit kostenpflichtiger Abmahnung verlangen, §§ 97 ff UrhG. Die Nutzungsbedingungen der KI-Anbieter enthalten i.d.R. keine Haftungsfreistellung im Fall der Geltendmachung von Rechten Dritter. Im Gegenteil, OpenAI stellt in seiner Sharing & Publication-Policy klar, dass der Nutzer oder die Nutzerin allein verantwortlich für die Veröffentlichung von KI-generierten Inhalten ist.²⁰ Auch kennt das Urheberrecht keinen gutgläubigen Erwerb

¹⁷ Zum Beispiel <https://openai.com/policies/terms-of-use>

¹⁸ Das gilt auch nach amerikanischem Recht, siehe US Copyright Office (USCO), FR Doc. 2023-05321 Filed 3-15-23; MMR Aktuell 2023, 456630; Von Welser, GRUR-Prax 2023, 57 (58).

¹⁹ Von Welser, GRUR-Prax 2023, 57; Hoeren, S. 27-28.

²⁰ <https://openai.com/policies/sharing-publication-policy>

von Nutzungsrechten. Insofern stünden Lehrende und Studierende schutzlos diesen Ansprüchen gegenüber. Die geplante KI-VO soll diesbezüglich Abhilfe schaffen, indem die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Daten transparent gemacht und dessen rechtmäßige Verwendung zugesichert werden soll.

Veröffentlichung als OER

Open Educational Resources (OER) sind nach Definition der UNESCO Bildungsmaterialien jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden. Eine solche offene Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Open Educational Resources können einzelne Materialien aber auch komplette Kurse oder Bücher umfassen. Jedes Medium kann verwendet werden. Lehrpläne, Kursmaterialien, Lehrbücher, Streaming-Videos, Multimediaanwendungen oder Podcasts. OER-Material wird häufig mit Creative Commons-Lizenzen versehen. Diese Lizenz stellt eine standardisierte Nutzungsrechtseinräumung nach § 31 Abs. 1 UrhG gegenüber der Allgemeinheit dar, welche jedermann erlaubt die lizenzierten Werke vergütungsfrei, zeitlich und räumlich unbeschränkt auf alle Nutzungsarten weltweit zu nutzen, ohne vorher die Rechteinhaber kontaktieren zu müssen. CC-Lizenzen können aber auch Einschränkungen enthalten. Diese Lizenz gilt für alle Werke außer für Software. Lizenzgegenstand ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Autonom von einer KI generierte Inhalte sind per se gemeinfrei und können von jedermann verwendet werden. Es bedarf keiner CC-Lizenz.

Können die Nutzer oder Nutzerinnen eine Urheberschaft oder Leistungsschutz nach den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts an den KI-Inhalten begründen, können sie diese als OER unter einer CC-Lizenz teilen. Zum Beispiel eine wissenschaftliche Sammlung von KI-Inhalten. Auch von Lehrenden erstelltes Lehrmaterial, welches KI-Inhalte enthält, kann unter einer CC-Lizenz geteilt werden. Sofern allerdings schutzfähiger KI-Inhalt anderer Urheber oder Urheberinnen enthalten ist, kann eine Urheberrechtsverletzung vorliegen.²¹ Zum Beispiel, wenn es sich um eine Reproduktion oder Bearbeitung fremder Werke handelt.

Kennzeichnungspflicht

Fraglich ist, ob KI-generierte Inhalte in Veröffentlichungen als solche für jedermann erkennbar zu kennzeichnen sind. Im Hochschulkontext stellt sich zudem die Frage der Kennzeichnungspflicht von KI-Inhalten in Studien- und Prüfungsleistungen.²²

An KI-generierten Texten besteht grundsätzlich wegen fehlender menschlicher Schöpfung keine Urheberschaft. Die Übernahme in eigene Texte oder Medien, stellt kein Zitat eines urheberrechtlich geschützten Werkes gem. § 51 UrhG dar. Eine Kennzeichnung und die Angabe der Quelle sind nicht erforderlich. Auch der Plagiatsvorwurf ist in der Regel bei Nichtkennzeichnung nicht gegeben. Ein Plagiat begeht, wer sich die Urheberschaft an einem fremden Werk anmaßt. Der Urheber oder die Urheberin kann sich gem. § 13 S. 1 UrhG gegenüber Dritten auf seine bzw. Ihre Urheberschaft berufen. Maßen sich andere die Urheberschaft an seinem bzw. Ihrem Werk oder Teilen davon an, so kann der Urheber oder die Urheberin verlangen, dass die

²¹ Hoeren, S. 30.

²² Siehe hierzu Hoeren, S. 29.

wahre Urheberschaft festgestellt wird. Anmaßung bedeutet die bewusste Verwendung eines fremden Werkes ohne Nennung und Erlaubnis des Urhebers oder der Urheberin. Auch der Vorwurf der Anmaßung knüpft an eine geistige Schöpfung einer Person an.²³ Ein Plagiat liegt demnach nicht vor, sofern der übernommene KI-Inhalt nicht Werke oder schutzfähige Werkteile anderer Urheber oder Urheberinnen enthält. Ein Plagiat liegt auch nicht vor, wenn der Nutzer oder die Nutzerin nicht erkennt, dass es sich bei dem KI-Inhalt um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt.

Die geplante KI-VO enthält zumindest für bestimmte KI-Inhalte eine Kennzeichnungspflicht. Nach Art. 52 Abs. 3 des Entwurfs der KI-VO müssen Nutzer und Nutzerinnen eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Diese Kennzeichnungspflicht bezieht sich demnach nur auf Produkte von KI-Generatoren, welche Bilder, Töne, Bild- und Tonfolgen generieren. KI-generierte Texte werden nicht genannt und unterliegen somit nach dem Entwurf der KI-VO nicht der Kennzeichnungspflicht.

Die Lizenz- oder Nutzungsbedingungen einer KI-Software können eine Kennzeichnungspflicht festlegen.²⁴ Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet diese vertraglich vereinbarte Kennzeichnung vorzunehmen. Andernfalls können sie sich je nach Vertragsausgestaltung schadensersatzpflichtig machen oder von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Fraglich ist, ob die Nichtkennzeichnung eines übernommenen KI-Inhalts als Täuschungsversuch in Prüfungen oder als wissenschaftliches Fehlverhalten zu werten ist. Nach § 7 Abs. 5 Satz 2 NHG dürfen die Hochschulen von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Ausschlaggebend sind folglich die jeweiligen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen. Diese könnten die Verwendung von KI-generierten Inhalten als Hilfsmittel verbieten bzw. unter Genehmigungsvorbehalt des oder der Prüfungsberechtigten stellen. Ein Zuwiderhandeln stellt somit ein Täuschungsversuch dar.

Eine Kennzeichnungspflicht aus der üblichen Eigenständigkeitserklärung der Prüflinge herzuleiten, erscheint indes fraglich. Zum einen können KI-Systeme durch Schnittstellen an Textverarbeitungsprogramme angebunden sein und Textvorschläge somit in Seminararbeiten Eingang finden. Eigenständigkeit bedeutet, dass das für die Lösung der Prüfungsleistung erforderliche Wissen von den Studierenden stammen muss. Daraus zu folgern, nicht mehr von einer selbständigen Leistung auszugehen, wenn dieses Wissen von einer KI generiert wird, ist jedoch fraglich.²⁵ Wenn Studierende die Lösung einer Seminararbeit durch KI erstellen lassen und diese dann aufgrund ihres Basiswissens überprüfen, korrigieren und geringfügig abändern, dokumentiert diese Seminararbeit trotz KI-Schreib- und Formulierungshilfe das abzurufende Wissen, es sei denn die Formulierungs- und Ausdrucksfähigkeit selbst soll abgeprüft werden.²⁶

²³ Wandtke/Bullinger, UrhG, § 13, Rn 2; Hoeren, S. 34.

²⁴ So etwa OpenAI, <https://openai.com/policies/sharing-publication-policy>.

²⁵ So aber Hoeren, S. 32-33.

²⁶ Siehe zum Beispiel Spannberg, *Roots for tools*, <https://lnkd.in/e2jXiSbk>

Die Grundsätze des guten wissenschaftlichen Arbeitens sind keine rechtsverbindlichen Vorschriften, weswegen an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden soll, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten bei unmarkierter Übernahme von KI-Inhalten zu bejahen ist. Auch haben sich die F&E-Gesellschaften, welche diese Grundsätze begründet haben, zu diesem Thema noch nicht positioniert. Nach den DFG-Leitlinien „Ethik und Gute wissenschaftliche Praxis“ ist Autorin bzw. Autor, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dies ist gegeben, wenn in wissenschaftserheblicher Weise an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung bzw. Bereitstellung von Daten mitgewirkt wurde. Die DFG verweist darauf, dass, wenn ein KI-System als eine Art künstlicher Ghostwriter nicht als Urheber der ausgegebenen Texte gilt, diese Texte von Menschen zu einer Publikation arrangiert und dann unter dem eigenen Namen ohne Angabe der Quelle bzw. Entstehungsgeschichte der Textteile veröffentlicht werden, dies nach dem aktuellen Verständnis von Autorenschaft nach der Leitlinie der DFG und vor dem Hintergrund des Negativkatalogs zumindest fragwürdig ist.²⁷

²⁷ <https://dgi-info.de/autorschaft-im-schlaglicht-ki-und-die-regeln-der-guten-wissenschaftlichen-praxis/>

Beispiele für die Art und Weise der Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten:

<p>Sharing & Publication-Policy von Open AI²⁸ (deutsche Übersetzung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Inhalt wird unter dem Namen des Autors veröffentlicht. • Anteil der KI und deren Rolle bei der Erstellung ist klar zu beschreiben, und zwar so, dass es für den durchschnittlichen Leser hinreichend leicht verständlich ist. • Texte, die vollständig oder teilweise mit Hilfe von KI erstellt wurden, dürfen nicht so dargestellt werden, als seien sie ohne fremdes Zutun von den Autoren verfasst worden.
<p>US Copyright Office²⁹</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung der Einbeziehung von KI-generierten Inhalten in ein eigenes Werk. • Kurze Erläuterung der Beiträge des menschlichen Urhebers zu dem Werk.
<p>Hoeren³⁰</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unveränderte Übernahmen von KI-generierten Inhalten sind wie ein Zitat zu kennzeichnen. • Wurden KI-Inhalte als Inspiration verwendet, sind sie als Hilfsmittel zu Beginn oder am Ende der eigenen Arbeit anzugeben.

Haftung für KI-generierte Inhalte

Durch die Verwendung bzw. Veröffentlichung von KI-Inhalten kann ein materieller oder immaterieller Schaden entstehen. Dieses liegt in der Verantwortung der KI-Nutzer. Grundsätzlich richten sich die Bestimmungen nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften, nach der Art des Schadens und der Verwendung des Inhalts. Für Schäden bei der Verwendung von KI-generierten Inhalten ist die Anspruchsgrundlage für Urheberrechtsverletzungen § 97 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB. Problem für Geschädigte ist, dem Schädiger oder der Schädigerin ein Verschulden in Form einer Sorgfaltspflichtverletzung nachzuweisen.³¹ Der Entwurf der KI-Haftungs-Richtlinie³² soll die nationalen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten um Regelungen zur verschuldensabhängigen Haftung von Anbietern und Nutzern und Nutzerinnen von KI-Systemen erweitern und erstmals die Haftungsregeln für künstliche Intelligenz in der EU harmonisieren. Erstens sollen Geschädigte aufgrund der Kausalitätsvermutung von der Pflicht entbunden werden, die Ursächlichkeit des Schadens darzulegen. Zweitens soll bei Schäden durch Hochrisiko-KI-Systeme der Zugang zu Beweismitteln erleichtert werden, die sich im Besitz von Unternehmen oder Anbietern befinden. Das heißt, auch Nutzer und Nutzerinnen von KI-Systemen könnten dann schneller und einfacher haftbar gemacht werden.

Grundsätzlich sind Hochschulen verantwortlich für die eigenen Inhalte auf den eigenen Servern. Das sind alle Inhalte, die Hochschulbeschäftigte in ihrer dienstlichen Funktion

²⁸ <https://openai.com/policies/sharing-publication-policy>

²⁹ US Copyright Office (USCO), FR Doc. 2023-05321 Filed 3-15-23; MMR Aktuell 2023, 456630.

³⁰ Hoeren, S. 29.

³¹ Henke, GRUR 2023, 608.

³² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0496>

in das Internet oder Intranet einstellen. Bei beamteten und angestellten Hochschulbeschäftigten greift im Fall von Schadenersatzansprüchen die Amtshaftung. Die Amtshaftung ist in § 839 BGB normiert. Diese Haftung des Beamten wird an die Anstellungskörperschaft gemäß Art. 34 GG übergeleitet. Gleiches gilt für Bedienstete im öffentlichen Dienst. Verletzen im Landesdienst stehende Lehrende in Ausübung des ihnen anvertrauten Amtes, die ihnen einem Dritten gegenüber obliegender Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig, so trifft die Verantwortlichkeit nicht diese selbst, sondern grundsätzlich das Land oder die Körperschaft, in deren Dienst sie stehen. Die Amtshaftung greift nur, wenn die Rechtsverletzung in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgt, wie etwa der Lehrtätigkeit oder der Bereitstellung von Lehrmaterial.

Zu den Amtspflichten der Lehrenden gehört auch die Pflicht, sich aller Eingriffe in fremde Rechte zu enthalten. Nach dem in § 839 BGB vorausgesetzten objektiven Sorgfaltsmaßstab kommt es für die Beurteilung des Verschuldens auf die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind. Jeder Amtsträger oder Amtsträgerin muss die zur Führung des Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich verschaffen.³³ Eine objektive Fehleinschätzung der Rechtslage begründet jedoch dann keinen Schuldvorwurf, wenn die nach sorgfältiger Prüfung gewonnene Rechtsansicht des Amtsträgers oder der Amtsträgerin als rechtlich vertretbar angesehen werden kann und er bzw. sie daran bis zur gerichtlichen Klärung der Rechtslage festhält.³⁴

Grundsätzlich tritt die Hochschule für die Begleichung des Schadens ein. Eine Ausnahme besteht, wenn den Lehrenden Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dann kann die Hochschule bei den Lehrenden Regress nehmen, muss es aber nicht. Vorsatz liegt vor, wenn die Verletzung geistigen Eigentums und der Eintritt des Schadens vorausgesehen und zumindest billigend in Kauf genommen wurden. Grobe Fahrlässigkeit liegt beim Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße vor, wenn unbeachtet bleibt, was jedem hätte einleuchten müssen. Bei leichter Fahrlässigkeit, die zwar eine Rechtsverletzung begründet, aber als reiner "Flüchtigkeitsfehler" jedermann unterlaufen kann und keinen gravierenden Vorwurf begründet, ist die Schadloshaltung ausgeschlossen.

Lehrende haben keine Möglichkeit zu erkennen, ob KI-Inhalte fremde Werke oder Werkteile enthalten, da diese nicht mit dem Namen des Urhebers oder der Urheberin verbunden sind. Zudem ist es nach der Funktionsweise der KI-Modelle unwahrscheinlich, dass geschützte Werke unverändert wiedergegeben werden. Folglich wird auch keine weitergehende Prüfungs- oder Recherechepflicht zu begründen sein. Es sei denn, ein Lehrender oder eine lehrende fragt ein bestimmtes Werk direkt ab. Dann muss sich der oder die Lehrende vergewissern, dass dieses Werk gemeinfrei und somit verwendbar ist. Ebenso müssen die Urheberrechte Dritter beachtet werden, wenn KI-Inhalte umgestaltet und bearbeitet werden. Klarer wird die Rechtslage für Lehrende, wenn die geplanten Transparenzpflichten für KI-Anbieter in der KI-VO umgesetzt werden. Dann müssen KI-Anbieter in ihren Nutzungsbedingungen zusichern, dass keine rechtswidrigen Inhalte erzeugt werden.³⁵

³³ BGH, Urt. v. 9.7.1998 - III ZR 87/97; BGH, Urt. v. 20.5.2009 - I ZR 239/06.

³⁴ BGH, Urt. v. 9.7.1998 - III ZR 87/97.

³⁵ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kunstlichen-intelligenz>

Die Amtshaftung gilt nur für Schadensersatzansprüche. Unterlassungsansprüche können sich direkt gegen die Lehrenden richten. In der Regel werden Unterlassungsansprüche aber gegen die Hochschule als Verantwortliche Stelle für die Verbreitung im Internet gerichtet. In strafrechtlicher Hinsicht ist jede einzelne Person eigenverantwortlich.

Einsatz von KI durch Lehrende

Sofern Lehrende im Rahmen der Lehre KI-Systeme als Werkzeuge für Studierende einsetzen wollen, werden deren personenbezogenen Daten, wie Name, IP-Adresse, Logzeiten, vom KI-Anbieter gemäß deren Nutzungsbedingungen und deren Datenschutzvereinbarungen verarbeitet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beim Einsatz von KI-Systemen zu Lehrzwecken müsste den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn diese beruht auf einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung der Betroffenen, vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Als gesetzliche Rechtsgrundlage kommt Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3 DSGVO i.V.m § 17 Abs. 1-3 NHG in Betracht.

Nach § 17 Abs. 1 NHG dürfen Hochschulen von Mitgliedern sowie von Angehörigen, wie Studierende, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, erforderlichen und in Ordnungen bestimmten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, verarbeiten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Hochschulmitgliedern durch die Hochschule ist demnach nach § 17 NHG rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu Lehr- oder Prüfungszwecken erforderlich, d.h. das geeignete, mildeste Mittel ist, und die zu verarbeitenden Daten in einer Hochschulordnung festgelegt sind. Ob der Einsatz zur Vermittlung von Lehrstoff geeignet ist, obliegt dem Ermessen des oder der Lehrenden. Sofern auf den Servern der Hochschule installierte KI-Software unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften eingesetzt wird, wird auch die Verhältnismäßigkeit gegeben sein.

Bei einer automatisierten Bewertung von Prüfungsleistungen, bspw. von elektronisch abgenommen MC-Klausuren, ist das Verbot der vollautomatisierten Einzelfallentscheidung des Art. 22 Abs. 1 DSGVO zu beachten. Danach sind vollautomatisierte Entscheidungen im Einzelfall, welche gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, verboten. Es ist demnach nicht zulässig, allein aufgrund der automatisierten Auswertung die Note festzusetzen, was ggf. ein Nichtbestehen bedeutet. Die Notenfestsetzung muss demnach durch die Prüfungsberechtigten persönlich erfolgen.

Prüfungsleistungen, wie Seminararbeiten oder andere Ausarbeitungen, können als urheberrechtliches Sprachwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt sein. Im Rahmen der universitären Ausbildung können auch alle anderen Werkarten geschützt sein, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Urheber oder Urheberin ist der jeweilige Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin. Hier stellt sich die gleiche Problematik, wie beim Einsatz von Plagiatsoftware. Für die Bewertung muss die Prüfungsleistung digital in die KI-Software eingelesen und lokal auf dem Hochschulserver oder auf dem Server eines externen Anbieters gespeichert werden. Dabei erfolgen weitere Speicherungen und Übertragungen durch Schnittstellen zu Suchmaschinen und Archivierung als Trainingsdaten einschließlich der Wiedergabe dieser. Dabei handelt es sich um urheberrechtlich relevante Verwertungshandlungen i.S. der §§ 15 ff UrhG, welche der vorherigen Zustimmung der Prüflinge bedarf. In

datenschutzrechtlicher Hinsicht müssten die Prüfungsleistungen hinreichend anonymisiert werden. Dazu wird es nicht reichen, den Namen und die Matrikelnummer von der Prüfungsleistung zu entfernen. Auch die Prüfungsleistung selbst kann aus personenbezogenen Daten des Prüflings bestehen.³⁶

Werden personenbezogene Daten von Studierenden durch einen externen Dienst, wie einem KI-Anbieter, verarbeitet, müssen Hochschulen mit den Anbietern eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abschließen. Die Hochschule muss den Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählen, anweisen und beaufsichtigen. Der Auftragsverarbeiter führt die Datenverarbeitung weisungsgebunden durch und entscheidet allenfalls über technische-organisatorische Fragen. Die Hochschule darf nur geeignete Dienstleister beauftragen, welche die EU-Datenschutzstandards einhalten. Dies kann eine Zertifizierung dokumentieren. Die Auftragsverarbeitung durch Dritte muss die Hochschule gegenüber den Studierenden in den Datenschutzhinweisen kommunizieren und den Dienstleister im Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO als Empfänger aufführen. Möglich ist auch, Dienstleister außerhalb der EU zu beauftragen, sofern die Datenverarbeitung auch in der EU zulässig wäre und ausreichend Garantien bestehen, dass die betroffenen Personen dort vergleichbare Rechte haben, wie in der EU. Siehe Art. 44 bis Art. 50 DSGVO. Laut Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Art. 45 Abs. 3 DSGVO, sind dies folgende Länder: Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer-Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Republik Korea (Südkorea), Schweiz, Uruguay und UK. In diese Länder ist die Datenübermittlung ausdrücklich gestattet. Die USA zählt seit dem EuGH-Urteil „Schrems II“ nicht mehr dazu.³⁷ Darüber hinaus nur in Länder mit individuellem Vertragsabschluss mit sog. Standard-Datenschutzklauseln ("Standard Contractual Clauses – SCCs") der EU-Kommission gemäß Art. 46 DSGVO.³⁸ Folglich müssten Hochschulen mit amerikanischen KI-Anbietern, wie OpenAI, entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen.

Fraglich ist, ob die Verwendung von externen KI-Systemen auf freiwilliger Grundlage mit Einwilligung der Studierenden zulässig sein kann. Im Hochschulkontext kann insb. das Erfordernis der Freiwilligkeit problematisch sein. Die Studierenden müssen nach den Vorgaben der DSGVO die echte oder freie Wahl haben, die Einwilligung abzugeben oder auch zu widerrufen, ohne dass sie Nachteile befürchten müssen.³⁹ Nach der Rechtsprechung kann beim Verhältnis zwischen Hochschule und Studierenden aufgrund eines gewissen Abhängigkeitsverhältnisses nicht von einer freiwillig erteilten Einwilligung ausgegangen werden.⁴⁰ Es müsste eine Alternative für die Studierenden bestehen, Studienleistungen auch ohne Verwendung eines externen KI-Systems zu erbringen, was organisatorisch aufwendig ist. Zudem kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, was den Ablauf der Lehrveranstaltung stören würde.

Über ein Plugin im Lernmanagementsystem der Hochschule könnten externe KI-Systeme angebunden und eine datenschutzkonforme Nutzung durch Studierende

³⁶ EuGH, Urt. v. 20.12.2017, Az. C 434/16.

³⁷https://fd.niedersachsen.de/startseite/themen/internationaler_datenvkehr/das_schrems_ii_urteil_des_eugh_und_seine_bedeutung_fur_datentransfers_in_drittlander/das-schrems-ii-urteil-des-europaischen-gerichtshofs-und-seine-bedeutung-fur-datentransfers-in-drittlander-194085.html

³⁸ Roßnagel, MMR 2023, 64 (65).

³⁹ EWG 42 DSGVO

⁴⁰ VG Stuttgart, Urt. v. 16.4.2008, 3 K 2222/07 - Seminar-Streaming.

ermöglicht werden. Etwa indem ein Filter eingebaut wird und der Hochschulserver die Anfrage an das KI-System sendet. Dadurch kann natürlich nicht verhindert werden, dass Studierende personenbezogene Daten im Prompt übermitteln. Studierende müssen demnach über den Selbstschutz informiert werden und bestimmten Nutzungsbedingungen für die Schnittstelle kommuniziert werden.

Zusammenfassung

Eine KI kann nicht Urheber der KI-generierten Inhalte sein. Auch eine Rechteinhaberschaft der KI-Anbieter nach dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten des UrhG scheidet in der Regel aus.

Nutzer und Nutzerinnen einer KI können Urheber bzw. Urheberin sein, wenn sie hinreichenden Einfluss auf die generierten Inhalte im Schaffensprozess haben. Das ist abhängig vom KI-Modell und selten der Fall.

Nutzer und Nutzerinnen einer KI können Urheber bzw. Urheberin sein, wenn sie KI-generierte Inhalte weiterbearbeiten oder arrangieren.

KI-Inhalte können grundsätzlich frei verwendet werden. Einer CC-Lizenzierung bedarf es nicht.

Materialien mit gemeinfreien KI-Inhalten können als OER unter einer CC-Lizenz veröffentlicht werden. Dabei bezieht sich die CC-Lizenz nur auf das selbst erstellte Material, nicht auf die inkludierten KI-Inhalte.

KI-Inhalte können in bestimmten Konstellationen Werke fremder Urheber oder Urheberinnen enthalten. Dies ist für Nutzer und Nutzerinnen häufig nicht ersichtlich. Ihre Weiterverwendung ist ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber nur nach den gesetzlichen Nutzungs-erlaubnissen des Urheberrechtsgesetzes zulässig.

Es besteht grundsätzlich keine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte. Diese kann sich aber aus den Lizenz- oder Nutzungsbedingungen des KI-Anbieters oder Vorschriften der Hochschule, wie Prüfungsordnungen, ergeben.

Bei Rechtsverletzungen durch die Veröffentlichung von KI-Inhalten durch Lehrende greift die Amtshaftung. Eine die Lehrenden treffende Sorgfaltspflicht kann aufgrund der schwer durchschaubaren Prozesse der KI-Architekturen noch nicht definiert werden.

Sollen KI-Systeme zu Lehrzwecken eingesetzt werden, wird dies unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zulässig sein. Werden KI-Systeme externer Anbieter eingesetzt, müsste die Hochschule eine entsprechende Auftragsverarbeitung mit dem Anbieter abschließen.

Bei einer automatisierten Bewertung von Prüfungsleistungen durch KI-Systeme darf die Notenfestsetzung wegen dem Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung nicht ohne menschliches Zutun erfolgen. Die Notenfestsetzung muss durch die Prüfungsberechtigten persönlich erfolgen.

Literatur

Bomhard/Siglmüller, Europäische KI-Haftungsrichtlinie, Der aktuelle Kommissionsentwurf und praktische Auswirkungen, RDi 2022, 506

Bomhard/Merkle, Europäische KI-Verordnung, Der aktuelle Kommissionsentwurf und praktische Auswirkungen, RDi 2021, 276

Grünberger, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2021, ZUM 2021, 321

Henke, Beweislast für das menschliche Werkschaffen, GRUR 2023, 608

Hoeren, Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext, in: Salden, Leschke (Hrsg.): Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, 2023, DOI: 10.13154/294-9734

Ory/Sorge, Schöpfung durch Künstliche Intelligenz?, NJW 2019, 710

Von Welser, ChatGPT und Urheberrecht, GRUR-Prax 2023, 57

Roßnagel, Digitale Souveränität im Datenschutzrecht, MMR 2023, 64

Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage, München 2022